

## H. Zwischenfazit

Im Nachfolgenden Abschnitt sollen noch einmal die wichtigsten Punkte aus dem gleichheitsrechtlichen Gutachten festgehalten werden.

Freiflächenanlagen sind im Außenbereich lediglich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweispurigen Schienenwegen in einer Entfernung von 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand privilegiert.

Im Außenbereich sind Agri-Photovoltaik Anlagen im Außenbereich nur dann privilegiert, wenn die Anlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht, die Grundfläche der Anlage keine 25.000 qm überschreitet und je landwirtschaftlichem Betrieb nur eine Anlage realisiert wird.<sup>390</sup>

Eine Erweiterung der Privilegierung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist rechtlich geboten und sollte befristet, solange die Treibhausgasneutralität im Energiesektor noch nicht hergestellt worden ist, in § 35 Abs. 1 BauGB eingefügt werden.

Für die Erweiterung des Landwirtschaftsprivilegs auf die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage besteht jedoch kein rechtlicher Anknüpfungspunkt, sodass es im Rahmen der gleichheitsrechtlichen Prüfung bereits am vergleichbaren Sachverhalt fehlt.

---

<sup>390</sup> Diese Erweiterung der Privilegierung hat sich erst nach Fertigstellung des rechtlichen Gutachtens ergeben, daher wurde diese Erweiterung nur im Zwischenfazit aufgegriffen.

